

Das Verfahren wider den ordentlichen Professor der Theologie Dr. Baumgarten in Rostock : geschichtlich und rechtlich

Schwerin: Stiller, 1858

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779843>

Druck Freier  Zugang





S. 755.

~~A-3108~~^{28.}

Das Verfahren

wider

den ordentlichen Professor der Theologie

Dr. Baumgarten in Rostock.

Geschichtlich und rechtlich.

Schwerin.

Stiller'sche Hofbuchhandlung.

(Dibier Ditto.)

1858.

M. - 3108. 28.

Das Verzeichnis

1831

den ordentlichen Professor der Zoologie

Dr. Baumgarten Rostock



© 1831



1831

(1831)

1831

83 8016 - A

Wie vorauszusehen war, ist die Entlassung des ordentlichen Professors der Theologie an der Universität zu Rostock, Dr. Baumgarten, von seinem akademischen Lehramte der Tagespresse ein willkommener Gegenstand geworden. Sie hat denselben jedoch vorwaltend in einer Weise ausgebeutet, welche auf eine unparteiische objectivc Beurtheilung wenig Anspruch machen kann. Das Mehrste, was sie über denselben gebracht hat, besteht in Entstellungen und in Schmähungen des in dieser Angelegenheit zur Anwendung gebrachten Verfahrens. Dabei hat man keinen Anstand genommen, zum Theil mit Mangel an Sachkenntniß und Oberflächlichkeit zu urtheilen und abzuspochen. Die dergestalt gegen das gedachte Verfahren gehäuften Vorwürfe sind nach und nach so angewachsen, daß es jetzt an der Zeit zu sein scheint, den Gegenstand einer ruhigen, rein sachlichen Erörterung zu unterziehen.

Zu der Gewinnung einer festen Grundlage für diese Erörterung ist es zunächst von Wichtigkeit, die rechtliche Beschaffenheit der Entlassung des Professors Baumgarten und des bei ihr angewendeten Verfahrens festzustellen. In dieser Hinsicht kann es, nach dem bekannten Inhalte des Entlassungs-Rescriptes vom 6. Januar d. J., keinem Zweifel unterliegen, daß dasselbe den Professor Baumgarten als landesherrlichen Diener im Administrativ-Wege von seinem Amte entlassen hat. Das Rescript enthält lediglich eine landesherrliche regiminelle Verfügung, keine richterliche Entscheidung oder Verurtheilung.

Dies bestätigt sich vollkommen durch die ausdrückliche Angabe des Rescripts, daß die Verfügung „nach Vernehmung Unseres Oberkirchenraths und voraufgegangener Beschließung Unseres Staatsministeriums, nach Maßgabe des §. 10. Lit. H. der Verordnung vom 4. April 1853, die Organisation der Ministerien betreffend“ erfolgt ist. Nach jener Verordnung a. a. O. gehören zu der Competenz des Staatsministeriums:

„Beschlußnahme über Kündigung und unfreiwillige Dienstentlassungen der angestellten Beamten, auch deren Pensionirung aus disciplinarischen Gründen“.

und nach dieser Bestimmung ist der gegenwärtige Fall benommen worden.

Der Umstand, daß der Beschließung des Staatsministeriums das Erfordern eines Erachtens des Großherzoglichen Consistoriums und die Vernehmung des Oberkirchenraths voraufgegangen war, ist nicht dazu geeignet, jenen Sachverhalt zu alteriren. Da es sich bei der Beschließung des Staatsministeriums vorwaltend um die Lehre eines Professors der Theologie handelte, so bedurfte dasselbe zu seiner Information einer sachverständigen Beurtheilung dieses Gegenstandes. Eine solche Beurtheilung hätte das Staatsministerium sich auf sehr verschiedenen Wegen verschaffen können. Es lag jedoch am nächsten, das Erachten derselben kirchlichen Behörde zu erfordern, zu deren Competenz die Lehrprocesse der Kirchendiener gehören, und über dieses Erachten wieder den Oberkirchenrath zu vernehmen, durch welchen der Landesherr als Oberbischof das Regiment der Kirche übt, zu welchem auch die Ueberwachung der Lehre gehört. Der Oberkirchenrath war zu dieser Vernehmung um so mehr geeignet, als er auch über die Anstellung der Lehrer der Theologie an der Universität erachtlich gehört wird. Es handelte sich mithin bei jenen erachtlichen Theilnahmen des Consistoriums und des Oberkirchenraths nicht um eine specielle Competenz dieser kirchlichen Behörden für diesen Gegenstand, da der Landesherr berechtigt ist, von seinen sämtlichen Dienstbehörden nach Befinden entsprechende Berichte und Erachten zu erfordern, und Er die hier erforderlichen

Erachten eben so wohl von anderen Sachkundigen des In- oder Auslandes hätte erfordern können. Der hier in Frage stehende Gegenstand wurde daher durch jene Consultationen weder der Competenz des Consistoriums, noch der des Oberkirchenraths unterstellt, und hörte durch die Beschaffenheit jener Quellen der gewonnenen Information nicht auf, eine administrative Handlung des Landesregimentes zu sein.

Der administrative Charakter der Verfügung bestätigt sich auch dadurch, daß das landesherrliche Rescript vom 6. Januar d. J. keine Amtsentsetzung des Professors Baumgarten — die nur in dem gerichtlichen Wege hätte erfolgen können — sondern nur eine Entlassung von seinem Amte, eine Verabschiedung desselben, ausdrückt.

Es fragt sich demnach: ob der Professor Baumgarten auf diesem administrativen Wege entlassen werden durfte? Nach den Grundsätzen des allgemeinen und des mecklenburgischen Staatsrechts wird auch über diese Frage kein begründeter Zweifel obwalten. Wie getheilt auch die Theorien über die unfreiwillige Entlassung der Staatsdiener sein mögen, so ist man doch darüber einverstanden, daß dieselben, bei eingetretener Unfähigkeit zu der Fortsetzung ihres Amtes, auf dem administrativen Wege von ihrem Dienste entlassen werden können und daß die Beurtheilung des Vorhandenseins der Dienstunfähigkeit lediglich Sache der vorgesetzten Administrativbehörde, beziehungsweise des Landesherrn ist. Bei diesen Grundsätzen, zu welchen sich auch das Großherzogliche Oberappellationsgericht in Rostock bekannt hat — Entscheidungen des Oberappellationsgerichts, herausg. von Buchka und Budde. Bd. 1. Nr. 35. — kommt es nur noch darauf an, ob und in wie weit der zu Entlassende Anspruch auf die Beibehaltung seines Dienst Einkommens hat. Diese Frage erledigt sich jedoch in dem gegenwärtigen Falle dadurch, daß das Rescript vom 6. Januar d. J. dem Professor Baumgarten den ganzen Betrag seiner Besoldung von jährlich 1200 Thalern belassen hat. Ob die eingetretene Dienstunfähigkeit auf körperlichen oder geistigen Gebrechen, oder auf dem eingetretenen Mangel anderer unerläßlicher Voraussetzungen zu

der entsprechenden Fortsetzung des concreten dienstlichen Berufes beruht, bildet für die rechtliche Zulässigkeit der administrativen Entlassung keinen Unterschied.

Die vorstehenden Rechtsgrundsätze leiden auch auf die Professoren der Landesuniversität ihre vollkommene Anwendung. Wie die Letztere eine landesherrliche Anstalt ist, so sind auch die bei ihr angestellten Professoren landesherrliche Diener, welche demselben Rechte unterliegen. Auch die Professoren der Theologie machen hiervon an sich keine Ausnahme. Auch sie sind als solche nur landesherrliche Diener, keine Kirchendiener, wie die theologische Facultät als solche, wenn gleich den Zwecken der Kirche dienend, keine kirchliche Anstalt ist. Dieselbe steht daher nicht unter dem Kirchen-, sondern unter dem Landesregimente, ihre Mitglieder werden nicht von jenem, sondern von diesem angestellt und entlassen, sie stehen nicht unter der kirchlichen, sondern unter der weltlichen Gerichtsbarkeit und dergleichen mehr.

Die Universität selbst ist über die Anwendung jener Rechtsgrundsätze auf ihre Mitglieder einverstanden. Als vor einigen Jahren, in Veranlassung der von der Regierung verfügten Entlassung eines Privatdocenten, die allgemeine Frage von der Entlassung der Professoren auf administrativem Wege in dem akademischen Concilium zur Verhandlung kam, sprach sich ein von einem Mitgliede der juristischen Facultät über diese Frage abgegebenes Erachten ganz für die obigen Grundsätze aus. Daß daher auch ein Akademiker unter Belassung seiner Besoldung — unter den geeigneten Voraussetzungen selbst ohne diese — auf dem administrativen Wege von seinem Lehramte entlassen werden kann, wird von der Universität selbst nicht in Abrede genommen.

Die Meinung, daß nur Administrativ-Beamte, nicht akademische Lehrer auf dem administrativen Wege entlassen werden könnten, wird keiner besonderen Widerlegung bedürfen. Der s. g. administrative Weg ist nichts als der regiminelle und erstreckt sich daher auf Alle, welche einer regiminellen Entlassung unterliegen, sie mögen Verwaltungsbeamte sein oder in einem anderen Dienste stehen. Nur bei den Personen des Richter-

standes unterliegt die regiminelle Entlassung besonderen Beschränkungen, deren Umfang hier nicht erörtert zu werden braucht. Die unfreiwillige Entlassung des Professors Baumgarten ist nach dem Inhalte des Rescripts vom 6. Januar d. J. nur wegen seiner aus den angegebenen Gründen angenommenen Unfähigkeit, dem Berufe eines Lehrers der evangelisch-lutherischen Theologie an der Universität zu Rostock, in dem Sinne der Statuten der Universität und der theologischen Facultät und seiner Bestallung, ferner zu genügen, erfolgt. Die von einigen Seiten und von dem Professor Baumgarten selbst in der Augsburger Allgemeinen Zeitung gemachte Andeutung, das Rescript habe ihn des „Meineids“ bezüchtigt, ist nicht begründet. Das Rescript gedenkt des Letzteren mit keiner Silbe. Aber auch aus der bloßen Erwähnung der Thatsache, daß Professor Baumgarten sich auf die in seiner Bestallung enthaltenen Pflichten und die gedachten Statuten „eidlich verpflichtet“ habe, kann selbst im Beihalt der ihm schuldgegebenen Lehrabweichungen eine solche Bezüchtigung nicht abgeleitet werden. Von einem „Meineide“ im eigentlichen Sinne könnte hier, wo es sich nur um einen Versprechungs = Eid handelt, ohnehin nicht die Rede sein. Aber auch der rechtliche Thatbestand des Eidesbruchs beruht auf objectiven und subjectiven Voraussetzungen, über deren concreten Bestand das Rescript sich mit keiner Andeutung ausgesprochen, welche es daher auch dem Professor Baumgarten nicht zur Last gelegt hat. Eine solche Anschulldigung würde zu einem anderen Verfahren veranlaßt haben; das Rescript hat nur eine Dienstentlassung mit dem Fortbezuge des ganzen Betrages der Besoldung verfügt. An sich würde demnach die rechtliche Statthaftigkeit der verfügten administrativen Entlassung nicht in begründeten Zweifel gezogen werden können. Eine andere Frage ist jedoch die: ob nicht specielle Bestimmungen über die Entlassung der Professoren der Theologie an der Universität in Rostock wegen Lehrabweichungen etwas Anderes verordnet haben? Das Letztere ist vielfach behauptet worden, auch von dem Professor Baumgarten selbst, welcher deshalb ein „Kirchenordnungs-

mäßiges“ Verfahren wegen seiner angeblichen Lehrabweichungen angesprochen hat. In dieser Beziehung werden die verschiedenen betreffenden Bestimmungen in ihrer geschichtlichen Folge zu prüfen sein.

I. Die Statuten der Universität zu Rostock von 1564 bestimmen in dem Abschnitte über die theologische Facultät — abgedruckt in Eschenbach, Annalen der Rostockschen Academie Bd. 3. S. 29 ff. —:

„III. Si quis ex collegis vel falsas opiniones cum vera doctrina pugnantes spargit, vel morum turpitudine se polluit, is debet primum moneri privatim a Decano, deinde a Decano adhibitis collegis. Si horum admonitionem non admittit, debet Rectori et Concilio indicari, ut, quod iustum est, in eum statuatur.“

Hiernach soll ein Mitglied der theologischen Facultät, welches falsche Lehren verbreitet, oder sich eines unsittlichen Lebens schuldig macht, zuerst privatim von dem Decane, dann von diesem und den übrigen Mitgliedern der Facultät admonirt, schließlich aber dem Rector und Concilium angezeigt werden, damit, was Recht ist, gegen ihn verfügt werde. Diese Bestimmung, durch welche der Universität das Recht und die Pflicht beigelegt worden ist, in derartigen Fällen — mithin in doctrinalibus et disciplinariis — gegen das betreffende Mitglied der Facultät einzuschreiten, beruht eines Theils auf der damaligen corporativen Verfassung der Universität und ihrer Facultäten, nach welcher diese unter Anderem auch das doctrinelle und sittliche Verhalten ihrer Glieder selbst überwachten und den Umständen nach gegen dieselben einschritten, anderer Seits auf der der Universität bei ihrer Stiftung verliehenen allseitigen Gerichtsbarkeit, iurisdictio omnimoda, über ihre Angehörigen, und war daher nichts Neues oder Besonderes. Die Universität hat daher auch von diesem Einschreiten, und zwar nicht bloß gegen Theologen, häufig Gebrauch gemacht.

II. Die revidirte Kirchenordnung von 1602 hat in dem „Vierten Theil“ „Von Erhaltung Christlicher Schulen und Studien“, fol. 265, hinsichtlich der Universität zu Rostock bestimmt:

„Es soll auch Christliche Lehre in dieser Universitet rein und unverändert in der Lection, Disputation und Predigt erhalten werden, wie droben oft gemeldet, wie sie in der Propheten und Aposteln Schrift, und in Symbolis, Apostolico, Niceno und Athanasii gefasset ist, damit gleich stimmen Catechismus und Bekänntniß Lutheri, und die Confession die zu Augsburg Anno 1530 dem Keyser überantwortet, und wie die Lehre durch Gottes Gnad igund in Kirchen dieser Lande, auch zu Lübeck, Hamburg, Lüneburg gehalten wird, und so ein Legent oder Professor in der Universitet, eine Artidel oder mehr anfechten, und Spaltung machen wolte, soll er von der Universitet erinnert werden, und so er nicht nachlässet, sol die Sache an das Consistorium, und durch das Consistorium und Universitet an die Herrschaft gelangen, die bedenken wird, ob ein Synodus zu halten sey, etc. mit Erforderung der Christlichen Predicanten auß den Städten, oder andern Landen.“

Diese Bestimmung der revidirten Kirchenordnung hat unverkennbar ein ganz anderes Verfahren wegen der Lehrabweichungen der Mitglieder der Universitat, daher auch der Professoren der Theologie, angeordnet, als das in den Statuten der Universitat von 1564 enthaltene, dessen oben unter Nr. I. gedacht wurde. Dieses Verfahren ist das „kirchenordnungsmaige“ Verfahren, welches Professor Baumgarten fur sich in Anspruch genommen hat, nicht das bezeichnete Verfahren der Statuten von 1564. Die Kirchenordnung hat der Universitat in doctrinalibus nur die vorgangige Erinnerung des Betreffenden gelassen, den eventuellen weiteren Austrag der Sache aber der Universitat — Rector und Concilium — entzogen und dem inzwischen im Jahre 1570 in Rostock errichteten Consistorium uberwiesen. Durch die Bestimmung der revidirten Kirchenordnung ist daher die gerichtliche Competenz der Universitat uber die Doctrinalien ihrer Angehorigen und das abweichende Verfahren der Universitats-Statuten wegen der Doctrinalien schlielich aufgehoben worden.

Das Letztere bedarf jedoch noch einer näheren Erörterung. Die oben mitgetheilte Bestimmung der revidirten Kirchenordnung von 1602 befindet sich zwar schon, an derselben Stelle, in der älteren Kirchenordnung von 1552, mit der einzigen Abweichung, daß in der letzteren hinter „Regent“ noch die Worte „oder Professor an der Universitet“ fehlen. Dieselbe konnte jedoch damals noch nicht wirksam werden, weil es noch an dem unerläßlichen Factor ihrer Ausführung, dem Consistorium, fehlte. So erklärt es sich, daß noch in den Universitäts-Statuten von 1564 das ausschließliche Recht der Universität über ihre Angehörigen unverändert erscheint. Als aber das bereits in der Kirchenordnung von 1552 in Aussicht gestellte Consistorium später wirklich errichtet wurde, wurde es auch mit jener Bestimmung der Kirchenordnung von 1552 Ernst. Dem Consistorium wurden in der Consistorial-Ordnung von 1570 auch alle und jede Lehrprocesse überwiesen. Damit war es auch auf die Mitglieder der Universität abgesehen. Dies bestätigt nicht allein die bereits vorausgegangene ausdrückliche Bestimmung der älteren Kirchenordnung, sondern auch der Umstand, daß die den Eingang der Consistorial-Ordnung bildende Publications-Verordnung der Herzoge Johann Albrecht und Ulrich, d. d. Güstrow den 31. Januar 1570, ausdrücklich mit an die „Professoren der Universität“ gerichtet ist. Die Universität war sich auch dessen vollkommen bewußt. Wie schon vorher, während der Verhandlungen über die Abgabe des Locals für das Consistorium in dem Universitäts-Gebäude, Bedenken bei der Universität wegen der bevorstehenden Beschränkung ihrer bisherigen Rechte durch das Consistorium aufgekomen waren, so legte dieselbe, nach der am 27. März 1571 erfolgten Eröffnung des Consistoriums, unter dem 12. Junius 1571 eine Protestation gegen die Errichtung des Letzteren ein, welche sich hauptsächlich darauf stützte, daß die Universität sich in dem Besitze der iurisdictione omnimoda über alle Professoren und Gliedmaßen der Universität befunden habe und noch befinde — Er abbe die Universität Moscov im 15. u. 16. Jahrhunderte. S. 649—657. — Aber dieser Protestation unerachtet ging die

bezeichnete Bestimmung der Kirchenordnung von 1552 unverändert in die revidirte Kirchenordnung von 1602 über und erlangte dadurch ihre schließliche Sanction.

Auf jene Protestation ist daher kein rechtliches Gewicht zu legen. Die Landesherren waren, zumal in Beihalt ihres durch die Kirchenreformation erlangten ius episcopale, ohne Zweifel berechtigt, durch neue allgemeine Kirchen- und Landesgesetze — die Kirchenordnungen und die Consistorial-Ordnung — diejenigen Bestimmungen auch hinsichtlich der Angehörigen der Universität zu treffen, gegen welche die Letztere protestirte. Dessenungeachtet beharrte die Universität noch längere Zeit auf ihrer ausschließlichen Competenz zu den Doctrinalien ihrer Angehörigen, bis dieser Streit in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts seine Erledigung zu Gunsten der Competenz des Consistoriums auch über die Doctrinalien und Cereemonialien der Akademiker erlangte.

Es wird angemessen sein, der uns bekannt gewordenen Einzelheiten dieser Differenzen, wie sich dieselben aus den betreffenden Acten des akademischen Archivs in Rostock und des Großherzoglichen Archivs in Schwerin ergeben, gleich hier zu gedenken. Die Acten der beiden Archive sind zwar mehr oder weniger unvollständig, ergänzen sich jedoch gegenseitig.

1. Schon in der Streitigkeit wegen der Häresie des Professors Rüttemann, 1649, wollte die Universität ihre Competenz in doctrinalibus wieder geltend machen, wurde aber damit von dem Herzoge Adolph Friedrich, weil ihr solche nicht zustehe, zurückgewiesen. Wiggers Kirchengesch. S. 210. Not. 1. Mejer Kirchenzucht und Consistorial-Competenz in Mecklenburg. S. 175, 176.

2. Ueber die Häresie, deren sich der rätthliche Professor der Medicin Asverus in einem 1626 herausgegebenen Programme schuldig gemacht, cognoscirte die Universität. Der Ausgang der Sache ist aus den Acten nicht zu ersehen. Dagegen entstand ein neuer Streit dadurch, daß der Rath gegen den Angeschuldigten von der ihm bei seiner Anstellung gestellten Kündigungs-Clausel Gebrauch machte.

3. In der Streitigkeit über die Häresie des der Universität angehörigen Magister Büne mann unterzog die Letztere sich wiederum der Cognition. Als aber über diese im Concilium verhandelt wurde, behaupteten die zugleich in dem Consistorium sitzenden Mitglieder desselben, daß die Sache nicht vor das Concilium, sondern vor das Consistorium gehöre. Das Concilium beschloß jedoch, ungeachtet des Protestes der Consistorialen, die Fortführung der Sache. Der zeitige Rector erklärte: „daß der Protest Angesichts der Consistorial=Ordnung, welche für akademische Bürger nicht normire, und der Praxis, nach welcher *cives academici in ecclesiasticis causis* vor dem Concilio stets zu Recht gestanden, unbeachtlich erscheine und sich das Concilium die Sache *ratione competentis omnimodae jurisdictionis et ratione praeventionis* nicht aus den Händen reißen lassen werde.“ Dagegen erließ das Consistorium, 14. Februar 1655, mit Bezugnahme auf die Consistorial=Ordnung, an Büne mann den Befehl, sich wegen seiner Streitigkeit bei der Universität nicht einzulassen, sondern sich auf die erste Citation des Consistoriums vor diesem zu stellen, vor demselben, rechtlicher Ordnung nach, Rede und Antwort zu geben und rechtmäßigen Bescheid in der Sache zu gewärtigen. Zugleich führte das Consistorium, 17. Februar 1655, Beschwerde gegen die Universität bei dem Landesherrn, mit dem Antrage, die Universität anzuweisen, die Cognition und Decission in *doctrinalibus* und *ceremonialibus* dem Consistorium zu überlassen. Diese Verfügung wurde von dem Herzoge Gustav Adolph, d. d. Güstrow, 23. Februar 1655, später auch von dem Herzoge Adolph Friedrich, d. d. Schwerin 1. März 1655, an Rector und Concilium erlassen. Das Rescript des Herzogs Gustav Adolph ist zwar schon von Mejer a. a. O. S. 176. 177. mitgetheilt worden, mag jedoch der Vollständigkeit wegen auch hier seinen Platz finden:

„Von Gottes Gnaden Gustav Adolph etc. Unsere etc.
Es haben Uns und dem hochgeborenen Fürsten, Herrn
Adolph Friedrichen, Herzogen zu Mecklenburg etc.,
Unserm freundlichen Vielgeliebten Herrn Vettern und

Battern, Unsere verordnete Consistorial-Gerichts-Räthe und Assessoren Ihrer unterthänigen Pflicht und Schuldigkeit nach unterthänig referirt und hinterbracht, Wasmaßen Ihr gegen einen für eglischen Jahren in matriculam Academiae recipirten Namens Georgium Bünemann wegen unterschiedlicher Ihm beygemessener und von den Canzeln alda denunciirter Irrungen in Doctrinalibus et Ceremonialibus gerichtlich zu procediren und zu cognosciren, Und ob Sie zwar, als solche Sachen in Concilio fürgekommen, Ihren Eidt und Pflichten nach erinnerungen gethan, daß solche Cognitio nicht für das Concilium, sondern für die Landesfürsten und deren fürstliches Consistorium gehören thete, Ihr euch dennoch davon nicht abhalten lassen wollen, sondern solcher Sachen Cognition zu continuiren, Auch sogar wenn ihr desswegen Zusammenkunft gehalten, ermeldete Unsere Consistorial-Räthe nicht einmahl ad consilium zu vociren, sondern davon gesezlich zu excludiren und auszuschließen euch unterfangen, und fürbas ad executionem diese Sache fortzusetzen gemeint sein sollet: — Wan Ihr nun leichtlich zu ermessen habt, Zu was hohem und ungnädigem Mißfallen solches ewer unverantwortliches und zu Ewer Landesfürsten und Herrn unleidentlich praejuditz attentirtes beginnen, das Ihr in ewrem Herzen und gewissen überzeuget, daß die Cognition die Religion und Irrige verführte Lehren betreffend, niemanden Anders als einzig und allein den Landesfürsten krafft habenden Juris Episcopalis competire und zustehet, Wie solches kundbar und notorie am Tage, Hochgeb. Unfers geliebten Herrn Vetteren und Battern Gnd. und Uns gereichen würde, So können Wir nicht absehen, wie ihr Euch zu einem solchen ganz unverantwortlichen Fürnehmen, habet transportiren und verleiten lassen können, Und alsdann mehr hochgemelte Unfers geliebten Herrn Vetteren und Battern Gnd. so wenig als Wir Euch in diesem Cuern unverantwortlichen attentate einigermassen zuzusehen gemeint

sein, — Als ist hiemit so wohl wegen hochged. Ihrer
 Gnd. Weil dieselbe anist nicht bei Ihrer Hoffstadt,
 sondern auf etwas weit entlegene Ambt verreiset sein,
 Als auch Unserthalben Unser gnediger und ernster Befehl,
 daß Ihr euch bei Unser höchster Ungnad und Ahndung
 der Cognition dieser sachen hinfüro gänglich enthalten
 und äußern sollet. Wonach zc. Und Wir zc.“

Rector und Concilium ergriffen dagegen nicht allein gegen
 den oben erwähnten Erlaß des Consistoriums an Büne mann
 vom 14. Februar 1655 Appellation an das Kaiserliche Kammer-
 gericht zu Speier, sondern repräsentirten auch gegen die ge-
 dachten landesherrlichen Rescripte, mit erneuertem Bezuge auf
 die iurisdiction omnimoda der Universität über ihre Angehörigen
 und den Besißstand, indem bisher keine cives academici ad
 iudicium consistoriale vocirt worden. Die Landesherren in-
 härirten jedoch und forderten unter dem 23. April 1655 die
 Acten über die bei dem K. Kammergericht in der Sache er-
 haltenen Processen ein. Hierauf erklärten Rector und Concilium,
 23. Mai, daß sie nunmehr rectius informati von gerichtlicher
 Cognition und Erörterung der Büne mann'schen Sache ratione
 Doctrinalium und Ceremonialium in Concilio gänglich abstehen
 und den deswegen erhobenen Appellations-Processen nicht mehr
 adhäriren, vielmehr äußersten Fleißes darauf halten wollten,
 daß in diesen und anderen Sachen dem landesherrlichen ius
 episcopale von Seiten der Akademiker kein Eintrag weiter
 geschehe.

Unter dem 3. Juli erging dann an das Consistorium noch
 die landesherrliche Weisung, nunmehr in der Büne mann'schen
 Sache zu cognosciren und über den Ausgang derselben zu be-
 richten. Dieser Bericht fehlt bei den Acten.

Die Universität hat somit ihrer, den Bestimmungen der
 Kirchenordnungen und der Consistorial-Ordnung zuwiderlaufen-
 den, bis dahin noch immer behaupteten Competenz in den
 Doctrinalien und Ceremonialien ihrer Angehörigen schließlich
 selbst entsagt.

Einige andere bei der Universität vorgekommene Fälle von Lehrstreitigkeiten, wie die des Professors Lubinus, der des Calvinismus beschuldigt wurde, 1606, und des Professors Würdig, 1673, übergehen wir, weil sie auf einem außerordentlichen Wege durch landesherrlich bestellte Commissionen erledigt wurden. Rostocker Etwas. IV. S. 23—32. 49—60. V. S. 108—112. Grape Evangel. Rostock. S. 517—20.

Ist es demnach bei der oben bemerkten Bestimmung der Kirchenordnungen und der Consistorialordnung verblieben, so fragt es sich weiter: worin das von der Ersteren vorgeschriebene Verfahren gegen die Professoren der Theologie wegen ihrer Lehrabweichungen besteht? Wir haben bereits gesehen: zuerst soll die Universität den Betreffenden erinnern; dann soll, wenn er nicht nachläßt, die Sache an das Consistorium, und durch dieses und die Universität an die Landesherrschaft gelangen, „welche bedenken wird, ob ein Synodus zu halten.“ Dieses hat man jetzt so auslegen wollen, als ob das Consistorium keine Entscheidung der Sache gehabt, sondern diese der zu berufenden Synode zugestanden. „Boss. Ztg.“ Nr. 52. „Zeit“ „Aus Mecklenburg vom 4. März“ d. J. Diese Auslegung ist jedoch nicht richtig. An sich hatte, nach der Consistorial-Ordnung, das Consistorium als Kirchengericht die Cognition und die Entscheidung der Doctrinalien, wie deren ausführliche Instruction über das Verfahren in Lehrprocessen beweist. Daß es hiermit in den Lehrprocessen gegen die Professoren der Theologie anders gehalten werden sollen, davon findet sich nirgends eine Andeutung. Allerdings sollten aber, bei der Wichtigkeit solcher Fälle, wenn ein solcher Fall an das Consistorium gelangt war, beide — das Consistorium und die Universität — darüber an die Landesherrschaft berichten, um die Letztere in den Stand zu setzen, zu erwägen, ob die obwaltende Lehrstreitigkeit von solcher Bedeutung, daß wegen derselben eine Synode zu halten. Dabei ist jedoch nicht gesagt, daß die Synode zu der schließlichen Entscheidung des bei dem Consistorium anhängigen Processes gehalten werden solle, sondern der Zweck der Synode konnte sehr wohl ein ganz anderer sein,

z. B. die Erwägung der etwa durch die Sectirer und Häretiker der damaligen Zeit veranlaßten Spaltungen in der Kirche und den Gemeinden, ihre Beseitigung und dergleichen. Auf keinen Fall enthält die Kirchenordnung die Bestimmung, daß die Landesherrschaft zu der Beurtheilung der bei dem Consistorium anhängigen Lehrstreitigkeit eines akademischen Lehrers, „in dem Interesse der Lehrfreiheit“, allemal eine Synode einzuberufen habe. Mithin hat auch der Angeschuldigte kein Recht auf eine solche. Sondern es ist ganz in das Ermessen der Landesherrschaft gestellt, ob und zu welchem Ende sie eine Synode berufen will oder nicht. Die Synode ist demnach immer nur eine außerordentliche, auf besonderer landesherrlicher Anordnung beruhende Maafregel. Der gewöhnliche Consistorialproceß bildet dagegen die Regel auch für die Doctrinalien der Professoren der Theologie. Bestände daher das kirchenordnungsmäßige Verfahren noch jetzt, so würde Professor Baumgarten vermöge desselben doch nur verlangen können, der gerichtlichen Beurtheilung des Consistoriums unterstellt zu werden, er würde aber kein Recht auf eine Synode wegen seiner Angelegenheit gehabt haben. In der That fehlt auch, so weit wir haben ermitteln können, jedes Beispiel der wirklich erfolgten Einberufung einer solchen Synode. Der Correspondent der Berliner „Zeit“ „Aus Mecklenburg 23. Februar“ behauptet zwar, daß „in zwei Fällen durch eine Synode über die theologische Lehre von Professoren der Universität Rostock entschieden worden“; es hat dies jedoch von anderer Seite — „Hamb. Nachr.“ „Aus Mecklenburg-Schwerin, den 3. März“ — mit Recht Widerspruch gefunden. Die den Professoren Lubinus und Würdig bestellten landesherrlichen Commissionen, waren keine Synoden.

III. Dagegen hat derselbe Correspondent der „Hamb. Nachr.“ „Aus Mecklenburg-Schwerin, den 2. Februar“ die Behauptung aufgestellt: Die revidirte Kirchenordnung habe den in der Ueberschrift ihres „Fünften Theils“ „Von Unterhaltung und Schutz der Pastorn, Predicanten und Regenten, in der Universität und andern Schulen“ bezeichneten Personen die landes-

herrliche Zusicherung gegeben, daß sie ohne vorhergehende ordentliche Erkenntniß ihres Amtes und Dienstes nicht entsetzt werden sollten. Dies ist jedoch in der Allgemeinheit nicht richtig. Die revidirte Kirchenordnung hat diese Zusicherung, fol. 277. a. E. 278., nicht allen in der gedachten Ueberschrift des fünften Theils bezeichneten Personen ertheilt, sondern nur den Pastoren, Predigern und Küstern, mithin nur den wirklichen Kirchendienern, aber nicht auch den „Regenten, in der Universitet und andern Schulen“. Vielmehr findet die Erwähnung der Letzteren in der Ueberschrift des fünften Theils ihre Anwendung an einer anderen Stelle, fol. 275. a. E., in dem Schutze der Einkünfte der Universität und der Schulen. Die Meinung, daß auch die Professoren der Universität zu Rostock nur durch richterliche Entscheidung von ihrem Amte sollten entlassen werden können, konnte in der revidirten Kirchenordnung um so weniger aufkommen, als die ämtliche Stellung derselben in der damaligen Zeit keinesweges eine so befestigte war, wie in der späteren. Dieselben wurden damals nur auf Kündigung angenommen und man behandelte ihr Verhältniß als einen gewöhnlichen Dienstcontract, dessen Aufkündigung auch von Seiten der Patrone der Anstalt nicht selten erfolgte.

IV. Nachdem wie oben unter Nr. II. gezeigt worden, bereits die Kirchenordnungen von 1552 und 1602 und die Consistorial-Ordnung von 1570 auch die akademischen Lehrer der Theologie hinsichtlich der Doctrinalien unter das Consistorialgericht gestellt hatten, haben die Landesherrn in den Reversalen von 1621 dies noch einmal ausdrücklich und ausführlich wiederholt und den Ständen feierlich zugesichert:

„II. Zum Andern, verpflichten wir Uns auch, in allen und jeden Kirchen und Schulen (keine, ohne allein unser Herzog Hans Albrecht Schloßkirchen nach gesetzter massen ausgenommen) auch in der Universitet zu Rostock, keine andere, als obberührter Augspurgischen Confession und Lutherischen Confession verwandte und zugethane Prediger, Professores, Lehrer und Schulknecht, zu instituiren, anzunehmen oder zu gedulden.“

„III. Und soll fürs Dritte, das Consistorium welches neben dem jure Episcopali, nach wie vor gemein bleibt, die inspection haben, daß in allen und obbemeldten Kirchen, Schulen und Universitet zu Rostock, keine andere, als die angedeutete Keyser Carl dem Fünfften, zu Augspurg übergebene unveränderte Confession und Lutherische Religion, gelehret und geprediget, weniger einige andere, dann dero zugethane und wahrhaftig verwandte Kirchen- und Schuldiener, angenommen, eingesezet oder geduldet werden.“

„IV. Und da zum Bierdten, deren einer oder ander, in Lehr und Leben verdächtig oder schuldig befunden wird, sol das Consistorium, in Unser beyder Nahmen, ohne einige Klage, für sich ex officio zu inquiren, die Sache zu cognosciren, darein zu sprechen, die schuldig befunden, ihres Dienstes zu entsetzen und abzuschaffen, und den Beampten oder Städten, darunter der condemnirter seßhaft, die execution zu demandiren Fug und Macht haben, Jemassen es auf angestellte Klagen, vermöge des Consistorii Ordnung, gehalten, und sonst bey derselben, wie auch der Kirchen- und Superintendenten-Ordnung, ohne was in diesem revers in specie anders disponiret, nach wie vor allenthalben ungeändert gelassen werden soll.“

In diesen Bestimmungen ist keinesweges blos, Art. III., dem Consistorium eine allgemeine Aufsichtsführung „inspection“ darüber aufgetragen worden, daß in den Kirchen, Schulen und der Universitet zu Rostock keine andere, als die Augsburgische Confession und Lutherische Religion gelehrt und geprediget, weniger andere, als derselben zugethaene und wahrhaftig verwandte Kirchen- und Schuldiener angenommen und geduldet werden sollen; sondern dieselben haben auch, Art. IV., ausdrücklich verordnet, daß wenn die eine oder andere jener Personen in der Lehre verdächtig befunden werden möchte, das Consistorium ex officio dagegen einschreiten, die Sache untersuchen, in derselben sprechen und die Schuldigen ihres Amtes und Dienstes

entsetzen solle. Zugleich ist nochmals der ganze Inhalt der Kirchenordnungen und der Consistorial-Ordnung, so weit er nicht in diesem Revers speciell abgeändert worden, bestätigt worden. Hierdurch erledigt sich zugleich das etwaige Bedenken, daß, während der Art. III. in seiner ersten Hälfte auch allgemein der Lehre an der Universität gedenkt, in seiner zweiten Hälfte nur von „Kirchen- und Schuldienern“ die Rede ist und es dann in dem Art. IV. heißt: „deren einer oder ander“. Hieraus könnte möglicher Weise abgeleitet werden, daß die Bestimmungen des Art. IV. nur auf die Kirchen- und Schuldiener, nicht aber auf die Professoren der Universität Anwendung litten. Da das Gegentheil jedoch bereits in den beiden Kirchenordnungen und der Consistorialordnung zweifellos festgestellt worden war und der Art. IV. schließlich deren ganzen Inhalt, so weit in den Reversalen nicht in specie anders disponirt worden, nochmals bestätigt hat, so ergibt sich die Anwendung des Art. IV. auch auf die Akademiker schon hinreichend aus diesem Zusammenhange. Hiermit stimmt der spätere Verlauf der Frage in der Büdemann'schen Angelegenheit vollkommen überein. Das obige Bedenken beruht unverkennbar nur auf einer mangelhaften Conception des Art. III.

Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß auch nach den Landesreversalen von 1621 die bereits in den Kirchenordnungen von 1552 und 1602 und der Consistorialordnung von 1570 verordnete kirchengerichtliche Competenz des Consistoriums über die Doctrinalien der akademischen Lehrer der Theologie nochmals befestigt worden ist und daß daher die oben unter Nr. II. erwähnten Rescripte der Herzoge Adolph Friedrich und Gustav Adolph vom 23. Februar und 1. März 1655 an Rector und Concilium der Universität zu Rostock in diesen Vorgängen nicht allein ihre Erklärung, sondern auch ihre Rechtfertigung finden. Außerdem bestätigt der Art. IV. der Reversalen die obige Ausführung, daß das Consistorium auch in den Lehrprocessen über die Professoren der Theologie zu entscheiden gehabt und diese Entscheidung keinesweges in der Regel zu der Competenz einer einzuberufenden Synode gehört.

V. Daß die frühere Gerichtsbarkeit der Universität über die Doctrinalien und Ceremonialien der Akademiker, auch die Professoren der Theologie durch die oben unter Nr. II. und IV. erwähnten späteren Gesetze vollständig aufgehoben worden und an deren Stelle die Competenz des Consistoriums über diese Gegenstände getreten war, wird nach allem Vorstehenden nicht mehr bezweifelt werden. Eben so gewiß ist es aber auch, daß die bekannten späteren Verordnungen, insbesondere vom 30. November 1756, vom 20. Juni 1776, vom 8. Januar 1777, vom 15. April 1773, die früher sehr ausgedehnte Competenz des Consistoriums im Wesentlichen auf die Doctrinalien, Ceremonialien und Disciplinarien der Geistlichen und sonstigen Kirchendiener beschränkt haben, zu welchen die akademischen Lehrer der Theologie nicht gehören, und daß der Letzteren in jenen späteren Verordnungen nicht mehr gedacht wird. Hieraus leitet man mit Recht ab, daß die frühere Competenz des Consistoriums über die Doctrinalien und Ceremonialien der akademischen Lehrer der Theologie durch jene späteren Verordnungen wieder aufgehoben worden ist. Hierfür hat sich auch das Consistorium in dem Eingange seines in der Angelegenheit des Professors Baumgarten abgegebenen Erachtens selbst entschieden.

Ist aber dieses richtig — und dafür haben sich auch die Stände erklärt — so ist damit auch das oben unter Nr. II. dargelegte kirchenordnungsmäßige Verfahren wegen der Doctrinalien der akademischen Lehrer der Theologie ebenfalls aufgehoben. Dieses Verfahren bestand gerade darin, daß das Consistorium, nach vorausgegangener vergeblicher Erinnerung der Universität, über die Sache cognoscirte und entschied, wobei es außerdem zu dem Ermessen der Landesherrschaft stand, nach erstattetem Bericht des Consistoriums und der Universität eine Synode wegen der Angelegenheit zu berufen. Der eigentliche Kern und Mittelpunkt des Verfahrens war der bezeichnete Consistorialproceß. Mit diesem ist das Uebrige von selbst hinweggefallen. Die Meinung, daß die übrigen Bestandtheile des Verfahrens stehen geblieben wären, würde allen richtigen Grundsätzen von der Auslegung und Anwendung der Gesetze

zuwider sein. Die nur zur Vorbereitung und eventuellen Abwendung des Consistorialprocesses bestimmte Erinnerung der Universität hat ohne eine Beziehung zu diesem Processe keine praktische Bedeutung mehr. Nachdem die Sache nicht mehr zu der Competenz des Consistoriums gehört, kann das Letztere nicht mehr über dieselbe an die Landesherrschaft zu der Erwägung einer Synode berichten. Der einseitige Bericht der Universität ist aber dazu nicht berufen, da beide, das Consistorium und die Universität, die Sache der Landesherrschaft vortragen sollen. Der betreffende akademische Lehrer selbst hat keinen Anspruch auf die Beurtheilung seiner Angelegenheit durch eine Synode, kann eine solche mithin nicht verlangen.

Diesem Allen gegenüber wird kein Rechtskundiger — wie es von anderen Seiten geschehen ist — den dormaligen Fortbestand jenes, seit fast hundert Jahren aufgehobenen kirchenordnungsmäßigen Verfahrens daraus ableiten wollen, daß in dem Jahre 1855 ein neuer Abdruck der revidirten Kirchenordnung von 1602, welche jenes Verfahren enthält, auf Allerhöchste Verfügung veranstaltet und durch einen vorgedruckten oberbischöflichen Erlaß der Kirche überwiesen worden ist. Dieser Erlaß ist keine neue Publication der revidirten Kirchenordnung und daher um so weniger dazu geeignet, den durch frühere Verordnungen bereits aufgehobenen Bestandtheilen der Letzteren von Neuem Gesetzeskraft zu verleihen. Zum Ueberslusse heißt es indessen in jenem Erlasse auch ausdrücklich:

„alle Kirchendiener aber und die es sonst angeht, erinnern Wir, daß Wir diese Kirchen-Ordnung, soweit nicht einzelne Bestimmungen derselben durch spätere Gesetzgebung im ordentlichen Wege abgeändert sind, nach wie vor gehalten wissen wollen.“

Ist nun jenes kirchenordnungsmäßige Verfahren mit der Competenz des Consistoriums über die Doctrinalien der Akademiker verschwunden, so versteht sich weiter, daß die bereits zwei Jahrhunderte früher aufgehobene Competenz der Universität über die Doctrinalien ihrer Angehörigen, insbesondere der Lehrer der Theologie, dadurch nicht ipso iure wiederhergestellt oder

von Neuem in Kraft getreten ist. Zu der Wiederherstellung jener längst untergegangenen Competenz des akademischen Gerichts würde ein neuer Act der Gesetzgebung erforderlich gewesen sein. Da aber ein solcher nicht erfolgt ist, so existirt jene Competenz nicht mehr und die oben unter Nr. I. mitgetheilte Bestimmung der alten Statuten der Universität von 1564 bleibt hinsichtlich der Doctrinalien andauernd außer Wirksamkeit.

Wenn unter diesen Umständen auch weder die neuen Allgemeinen Statuten der Universität, noch die sämtlichen anderen für die Jurisdictionsverhältnisse der Universität noch in Gültigkeit bestehenden Gesetze von einer akademischen Gerichtsbarkeit über die Lehre der Angehörigen der Universität, insbesondere der Professoren der Theologie, etwas wissen, so erklärt sich dieses vollständig aus dem obigen geschichtlichen Zusammenhange und bestätigt zugleich in und mit demselben den eingetretenen gänzlichen Untergang jener Gerichtsbarkeit. Die Meinung, daß aus dem Schweigen der neueren Universitäts-Statuten und jener übrigen bezeichneten Gesetze über diese Gerichtsbarkeit deren eingetretene Aufhebung nicht folge, ermangelt demnach der zureichenden Begründung. Aus jenem Schweigen allein folgt zwar die Aufhebung nicht, da dieselbe jedoch anderweitig erwiesen ist, so dient jenes Schweigen zu ihrer Bestätigung. Nicht einmal von einer amtlichen Erinnerung der Akademiker wegen ihrer Lehre durch die Organe der Universität kann mehr die Rede sein. Auch diese Seite der alten corporativen Ueberwachung ihrer Angehörigen durch die Universität selbst ist bedauerlich längst der Zeit verfallen. Der Professor Baumgarten würde mit Recht eben so sehr gegen eine solche amtliche Erinnerung von Seiten des Decans der theologischen Facultät oder des Rectors und des Conciliums protestirt haben, wie gegen die Einleitung eines Lehrprocesses gegen ihn Seitens des akademischen Gerichts. Vermeinte die Universität selbst, noch eine solche Gerichtsbarkeit über die Lehre des Professors Baumgarten zu besitzen, so würde sie ihre Rechte wegen dieser Angelegenheit gewiß nach der einen oder anderen Richtung geltend gemacht, oder ihren Angehörigen

zu vertreten versucht haben, wie sie in dem sechzehnten und siebenzehnten Jahrhunderte wiederholt gethan. Es hat jedoch von dergleichen bis jetzt nichts verlautet.

Das Ergebniß der ganzen vorstehenden Erörterung ist somit das schon von Anderen, z. B. in einem Artikel des Norddeutschen Correspondenten, Nr. 50. dieses Jahres, mit Recht behauptete: daß es dermalen an einem für Lehrproceße gegen die Professoren der Theologie der Landes-Universität zuständigen Gerichte gänzlich fehlt. Nicht minder: daß es keine noch gültigen besonderen Bestimmungen über die Entlassung dieser Professoren wegen Lehrabweichungen mehr giebt, welche der rechtlichen Statthaftigkeit einer administrativen Entlassung derselben wegen Lehrabweichungen entgegenständen. Leider ist dieses traurige Auskunftsmittel der einzige übrig gebliebene Weg eines derartigen Einschreitens. Wir beklagen diesen Zustand und die Regierung aufrichtig, welche sich auf solche Weise in der Nothwendigkeit befindet, auf den viel loyaleren Weg der gerichtlichen Cognition und Entscheidung mit angemessenen Rechtsmitteln für den Angeschuldigten verzichten zu müssen.

Wir haben allen Grund anzunehmen, daß unsere Regierung dieselben Ansichten theilt und daß ihr der Entschluß zu der administrativen Entlassung des Professors Baumgarten sehr schwer geworden ist. Daß die theologischen Richtungen der Gegenwart früher oder später auch auf der Universität in Rostock wieder zu Differenzen über die Lehre führen könnten, wie in den Zeiten des sechzehnten und siebenzehnten Jahrhunderts, darüber wird sich unsere Regierung nicht getäuscht haben. Diese Besorgniß hat dieselbe sichtbar veranlaßt, sich für solche Fälle vorzubereiten und nach einem geordneten Verfahren für dieselben zu streben. In diesem Sinne legte dieselbe den Ständen auf dem Landtage des Jahres 1856 den Entwurf einer Verordnung vor, durch welche die ältere Competenz des Consistoriums in Rostock auch für die Doctrinalien der bei der Landesuniversität angestellten Lehrer der Theologie wiederhergestellt werden sollte, jedoch so, daß das Consistorium in dieser Hinsicht nur auf besondere landesherrliche Aufforderung,

nicht wie früher von Amts wegen, sollte einschreiten dürfen. Die Entscheidung sollte darauf gerichtet werden: ob der Angeeschuldigte noch ferner fähig, das Amt eines Lehrers der Theologie an der Landesuniversität zu bekleiden, oder von demselben zu entlassen. Gegen das Verfahren und die Entscheidung des Consistoriums sollten dem Angeeschuldigten dieselben Rechtsmittel zustehen, wie in den Lehrprocessen der Geistlichen und sonstigen Kirchendiener. Da jedoch zur Zeit gegen solche Entscheidungen des Consistoriums keine Rechtsmittel zustehen, so legte die Regierung den Ständen gleichzeitig den Entwurf einer zweiten Verordnung vor, welche ein neues Rechtsmittelf Verfahren in allen bei dem Consistorium anhängigen Processen, daher auch in den Lehrprocessen, an eine — ähnlich wie das Consistorium selbst — aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern gebildete Abtheilung des Oberappellationsgerichts begründen sollte. Die Regierung wurde hierbei mithin durch die besten Absichten für die Herstellung einer geordneten unparteiischen Rechtspflege auch hinsichtlich des Lehrpunktes geleitet. Die dem Entwurfe der ersten Verordnung beigefügten Motive haben dies ausdrücklich geltend gemacht und dabei besonders hervorgehoben, wie viel „Vorzüge es habe, einen solchen Gegenstand der Beurtheilung und Entscheidung eines geeigneten Gerichts, in dem Wege eines geordneten gerichtlichen Verfahrens zu überlassen, als denselben in dem Wege des administrativen Einschreitens zu erlebigen.“

Die Stände haben diesen Antrag damals keinesweges abgelehnt, wie der Correspondent der Berliner „Zeit“ „Aus Mecklenburg, 23. Februar“ d. J. behauptet, sondern — zu sehr mit anderen Gegenständen beschäftigt — die Erwägung desselben nur bis zu dem folgenden Landtage des vorigen Jahres, 1857, ausgesetzt. Dagegen haben die Stände den Antrag auf diesem letzten Landtage zwar allerdings abgelehnt, ihre desfallsige Erklärung jedoch erst unter dem 16. März d. J. an die Regierung abgegeben, so daß der Correspondent der Zeit vom 23. Februar d. J. die in dieser Erklärung angegebenen Motive der Ablehnung nicht wohl kennen konnte. In der That ist auch Alles, was derselbe darüber berichtet, mehr

oder weniger unbegründet. Es ist den Ständen nicht in dem Sinn gekommen, gegen die Vorlage der Verordnung, betreffend die Zuständigkeit des Consistoriums wegen der Lehre der bei der Landesuniversität angestellten Lehrer der Theologie, zunächst einzuwenden: „daß sie nur von der schwerinschen, nicht aber zugleich von der strelitz'schen Regierung gemacht, daß aber die Uebereinstimmung beider Regierungen in dieser gemeinschaftlichen Angelegenheit unbedingt erforderlich sei.“ Ein derartiger Einwand ist nur gegen die Vorlage der Verordnung, betreffend die Rechtsmittel in den bei dem Consistorium anhängigen Sachen, gemacht worden. Nur diese betraf, zugleich auf das gemeinsame Oberappellationsgericht bezüglich, eine gemeinschaftliche Angelegenheit. Die Landesuniversität und das Consistorium in Rostock sind dagegen — das Letztere wenigstens zur Zeit — nicht gemeinsam, es bedurfte daher wegen der zuerst gedachten Vorlage keiner Uebereinstimmung mit der strelitz'schen Regierung. Dieselbe ist daher auch der Letzteren nie communicirt worden. Der Berichterstatter der „Zeit“ ist demnach im Irrthume, wenn er hinzufügt: „Die Thatsache, daß die strelitz'sche Regierung, die doch von der schwerinschen aufgefordert sein mußte, die Vorlage gemeinschaftlich mit dieser zu machen, die gewünschte Zustimmung nicht erteilt hat, ist nicht außer Acht zu lassen“. Nicht minder unbegründet ist die Angabe, der Landtag habe in Betreff der Rostocker theologischen Facultät außerdem geltend gemacht, „daß es im Interesse der Lehrfreiheit zweckmäßiger wäre, die Selbstjurisdiction der Universität in Lehrsachen beizubehalten.“ Die ständische Erklärung vom 16. März d. J., welche die amtliche Aeußerung des Landtags bildet, hat es zwar für zweckmäßiger erachtet, die Doctrinalien der Akademiker der akademischen Gerichtsbarkeit zu überlassen, und aus diesem Grunde die Vorlage abgelehnt. Sie hat aber dabei ein „Interesse der Lehrfreiheit“ nicht geltend gemacht, sondern nur angedeutet, die Unterordnung jener Doctrinalien unter das Consistorium könne „den Anschein der Tendenz einer Beschränkung der Lehrfreiheit annehmen.“ Im Uebrigen haben die Stände in derselben Erklärung wiederholt ausgesprochen,

daß die Lehrfreiheit „keine schrankenlose“ werden dürfe und die Lehrer der Theologie dasjenige nicht lehren dürften, „was mit dem Worte Gottes in heiliger göttlicher Schrift und den Bekenntnissen der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Widerspruch stehe, worauf sie besonders verpflichtet wären.“ Hinsichtlich des Umfangs und der Grenzen der theologischen Lehrfreiheit besteht somit keinerlei Differenz zwischen den Auffassungen des Kirchen- und des Landes-Regimentes und den Auffassungen der Stände.

Inzwischen wurde die Regierung durch die lange Hinauszögerung der ständischen Erklärung über den Entwurf der bezeichneten Verordnung und durch die Zweifelhafteit seines Erfolges zu der Vorbereitung des eventuellen administrativen Einschreitens in der inzwischen immer mehr in den Vordergrund getretenen Baumgarten'schen Angelegenheit veranlaßt. Nach längeren Verhandlungen über diesen Gegenstand zwischen dem Oberkirchenrathe und dem Ministerium, wurde unter dem 16. April v. J. das Erachten des Consistoriums über die anscheinenden Lehrabweichungen des Professors Baumgarten erfordert. Nachdem dieses Erachten unter dem 23. October v. J. eingegangen war, wurde dasselbe dem Oberkirchenrathe zur Aeußerung mitgetheilt, auch sofort zu der Allerhöchsten Kenntniß des Landesherrn gebracht. Nach dem Eingange der Rückäußerung des Oberkirchenraths, ist die Sache in der schriftlichen Abstimmung des Staatsministeriums erwogen und schließlich unter dem Allerhöchsten Vorsitze des Landesherrn zur umfassenden mündlichen Deliberation gebracht worden. Der Beschluß erfolgte erst kurz vor der Erlassung des Entlassungs-Rescripts vom 6. Januar d. J.

Dieser Hergang beweist hinreichend, mit welcher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit die Sache geprüft worden ist und widerlegt hinreichend die gehässigen Insinuationen, deren sich so manche Berichterstatter auswärtiger Zeitungen in dieser Hinsicht nicht enthalten haben. Ein demnächst auch in die Hamburger „Börsen-Halle“ übergegangener Artikel der „Magd. Btg.“ „Aus Norddeutschland, den 2. März“, besagt z. B.:

„Es ist im Mecklenburgischen ein öffentliches Geheimniß, daß die Entlassung des Professors Baumgarten schon beschlossen war, als er es wagte, in seiner „protestantischen Warnung und Lehre“ wider die Kliefoth'sche Vergötterung des geistlichen Amtes und die absolute Gewalt des Oberkirchenrathes aufzutreten. Als der kürzeste Weg hierzu erschien ein bei den Ständen Ende 1856 eingebrachter Gesetzentwurf, welcher das Consistorium für competent erklärte, über die Rechtgläubigkeit der Professoren der Theologie zu entscheiden. Die Stände, den Endzweck merkend, verworfen jedoch die Vorlage. Und nun wählte man den Weg der Entlassung auf administrativem Wege, der aber wegen seines Widerspruchs mit der Kirchenordnung ebensowenig als legal zu erachten ist, und die öffentliche Meinung um so tiefer verletzte, als man dem Entlassenen noch den unbegründeten Vorwurf der Kezerei und revolutionären Gesinnung mit auf den Weg gab.“

Wir haben, nach allem Obigen, hierauf nichts zu erwidern, als daß diese Darstellung sich selbst widerlegt. Wäre die Entlassung schon zu der dort bezeichneten Zeit beschlossen worden, so wäre die beabsichtigte Eröffnung des Rechtswegs mit den entsprechenden Rechtsmitteln an das Oberappellationsgericht für den Professor Baumgarten doch wohl nicht der sicherste Weg zu der Verwirklichung eines solchen Entschlusses und der leicht Jahre erfordernde Weg der betreffenden neuen Gesetzgebung, sowie die demnächstige Abwicklung eines ebenfalls leicht Jahre erfordernden Lehrprocesses bei den Gerichten wohl nicht der kürzeste Weg zu dem Ziele gewesen. Diese sämtlichen Eigenschaften hatte vielmehr der administrative Weg, zu dessen Vermeidung die Regierung die größten Anstrengungen gemacht hat. In der That haben wir auch, wiewohl in Mecklenburg lebend, von einem solchen „öffentlichen Geheimnisse“ nie etwas verlauten hören.

Der Entlassung selbst ist der Vorwurf gemacht worden: daß man es bei derselben an einer voraufgegangenen Erinnerung

habe fehlen lassen; daß nicht vor derselben eine Vertheidigung gegen das Erachten gestattet worden; daß die Entlassung ganz unerwartet zu einer Zeit erfolgt sei, wo Professor Baumgarten die Angelegenheit bereits als erledigt zu betrachten Veranlassung gehabt. Wir müssen zugestehen, daß es an sich möglich und in der Sache wünschenswerth gewesen wäre, diesen Desiderien zu entsprechen. Eine nähere Erwägung dieser Beziehungen dürfte jedoch ergeben, daß, nach der concreten Sachlage, dem angewendeten Verfahren hinsichtlich derselben kein wesentlicher Vorwurf zu machen sein wird.

Daß die älteren Bestimmungen wegen einer vorausgehenden amtlichen Erinnerung von Seiten der Universität nicht mehr zu Recht bestehen, ist bereits gezeigt worden. Daß es aber an sonstigen Erinnerungen und Warnungen nicht gefehlt hat, glauben wir annehmen zu dürfen. Die Entlassung aus der theologischen Prüfungs-Commission, mit den verschiedenen, dieselbe betreffenden amtlichen Erlassen, war gewiß dazu geeignet, den Professor Baumgarten aufmerksam zu machen. Außerdem behaupten zwei Männer, deren Wahrhaftigkeit zu bezweifeln wir keinen Grund haben — der Oberkirchenrath Kliefoth und der Consistorialrath Krabbe — Denselben freundlich erinnert und gewarnt zu haben.

Der Mangel der vorausgegangenen Vertheidigung tritt dadurch in ein anderes Licht, daß der ganze in Frage stehende Thatbestand bereits objectiv und subjectiv in den Schriften des Professors Baumgarten vorlag und es demnach nur noch auf die Beurtheilung desselben ankam, zu welcher die Erachten des Consistoriums und des Oberkirchenraths das entsprechende Material darboten. In der früheren Differenz wegen der theologischen Prüfungs-Commission, deren Thatbestand nur in einer einzelnstehenden Aeußerung lag, deren Sinn und Bedeutung einer weiteren Feststellung bedurfte, war dem Professor Baumgarten vollständiges Gehör zu Theil geworden. Vielleicht hat auch der Gang der damaligen Verhandlungen von einer Wiederholung desselben abgehalten. Jedenfalls wird von einer „Beurtheilung ohne Gehör“ bei einer bloßen administrativen

Dienstentlassung mit Belassung des ganzen Betrags der Besoldung kaum die Rede sein können.

Ob die Entlassung dem Professor Baumgarten in der angedeuteten Weise unerwartet war, vermögen wir nicht weiter zu beurtheilen. Gewiß ist uns nur, daß der Regierung die Veranlassungen zu einer solchen Meinung nicht bekannt gewesen sind. Im Uebrigen sind wir in den öffentlichen Blättern abweichenden Auffassungen über diese Frage begegnet. Der Berichtserstatter der „Hamb. Nachr.“ „Mecklenburg. Schwerin, den 12. Januar.“ äußert bei der ersten Mittheilung der erfolgten Entlassung: „Diesenigen haben sich hienach nicht getäuscht, welche die vor einigen Jahren erfolgte unfreiwillige Entlassung Baumgartens aus der theologischen Prüfungs-Commission als eine Vorbedeutung ernsterer Maßregeln auffaßten.“ Eine andere Correspondenz desselben Blattes aus „Rostock, den 14. Januar.“ äußert dagegen: „Das hiesige Publicum, welches sich auf die unterscheidenden Lehren der lutherischen Kirche sehr wenig versteht, und von den symbolischen Büchern im Allgemeinen nicht einmal den Namen kennt, ist durch die Amtsentlassung des Professors Baumgarten sehr überrascht worden.“ Dieselbe Correspondenz fügt noch hinzu: „Er soll sich seit seiner Entlassung aus der Examinationsbehörde und wegen der von den Geistlichen der herrschenden Partei fordauernd gegen ihn gerichteten Angriffe mit dem Gedanken an eine richterliche Untersuchung seiner Lehrweise vertraut gemacht und seine Vertheidigung vorbereitet, eine Amtsentsetzung im bloßen administrativen Wege aber niemals für möglich gehalten haben.“ Wir vermögen auch dieses Alles nicht zu beurtheilen.

Daß das Crachten von den Collegien des Professors Baumgarten erfordert worden sei, kann wohl nur in einem sehr uneigentlichen Sinne gemeint sein. Die Mitglieder des Consistoriums waren in dieser ihrer betreffenden Eigenschaft nicht die Collegien desselben. Dinehin bestand das Consistorium zu der Zeit der Erforderung des Crachtens aus zwei rechtsgelehrten und aus zwei theologischen Mitgliedern. Nur die beiden Letzteren waren in einer anderen Eigenschaft, nämlich

als Mitglieder der theologischen Facultät, zugleich Collegen des Professors Baumgarten. Von den beiden rechtsgelehrten Consistorialen stand der Vorsitzende des Consistoriums, der Justizkanzlei- und Consistorial-Director Martini zu demselben in keinerlei collegialischer Beziehung, der Consistorialrath und Professor der Rechte Dr. Mejer dagegen nur in der allgemeinen Collegialität der Professoren derselben Universität. Daß der Consistorial-Director Martini einige Zeit vor der Abgabe des Erachtens verstarb und daher dessen Name unter demselben seine Stelle nicht mehr finden konnte, wird der Regierung nicht zum Vorwurfe gereichen. Bei den übrigen Consistorialen werden dagegen die bezeichneten, mehr oder weniger entfernten Collegialitäten gewiß nicht als ein Hinderniß einer rein objectiven Beurtheilung nach Pflicht und Gewissen betrachtet werden können. Derartige Duplicitäten der persönlichen Verhältnisse finden sich, ohne die Treue und Objectivität der Pflichterfüllung zu beeinträchtigen, in vielen anderen Verhältnissen, namentlich auch dem Universitätsgerichte, den Militairgerichten u. s. w. Früher betrachtete man ein *judicium parium* als einen sichernden Vorzug. Im Uebrigen würde auch das kirchenordnungsmäßige Verfahren zu demselben Consistorium geführt haben, welches das Erachten abgegeben hat.

Daß in dem Rescripte, welches das Erachten des Consistoriums erforderte, auch die politischen Anschauungen des Professors Baumgarten beiläufig berührt worden sind und daß das Erachten hiervon Veranlassung genommen hat, sich auch über diese zu verbreiten, hatte seinen guten Grund darin, daß die politischen Ansichten des Professors Baumgarten mit den theologischen Lehren desselben in dem engsten Zusammenhange stehen und daher von diesen nicht getrennt werden können. Das Ministerium hat daher wohl nur ein Zeugniß seines Strebens nach der vollsten Objectivität in dieser Angelegenheit gegeben, wenn es auch über jene politischen Ansichten eine theologische Beurtheilung zu empfangen wünschte. Die Aeußerung des Professors v. Hofmann, das Ministerium hätte sich selbst sagen können, ob Professor Baumgarten staatsgefährliche Lehren habe, hat daher nur befremden können.

Die Entlassung selbst ist, wie uns scheint, mit möglichster Schonung erfolgt. Das Entlassungs-Rescript vom 6. Januar d. J. hat zwar nicht umhin gekonnt, der betreffenden Thatumstände zu gedenken. Es hält sich aber, in ruhiger Haltung, durchgängig an die Sache, ohne persönliche Verletzung. Der Landesherr drückt in dem Eingange des Rescripts Sein „aufrichtiges Bedauern“ über die Sache aus. Sie ist Ihm gewiß schwer genug geworden. Daß das Rescript die Anschulldigung des „Meineides“ nicht enthält, ist bereits bemerkt worden. Desgleichen, daß dasselbe keine „Amtsentsetzung“, sondern nur eine „Entlassung“ verfügt hat. Das Hauptmotiv derselben bilden die theologischen Lehrabweichungen; der „politischen Lehren“ wird nur schließlich ganz beiläufig gedacht. Die in einigen Zeitungsartikeln vorkommende Insinuation, die Entlassung sei eigentlich nur aus politischen Gründen erfolgt, gehört daher zu den in dieser Angelegenheit aufgetretenen zahlreichen Entstellungen und Verdächtigungen, die keiner weiteren Widerlegung bedürfen. Daß das Rescript dem Professor Baumgarten den ganzen Betrag seiner Besoldung von jährlich 1200 Thaler Courant gelassen hat, ist bekannt. Die beiden, dieser Zusicherung beigefügten Beschränkungen, können nicht als beschwerend betrachtet werden. Sollte Professor Baumgarten eine andere Anstellung erhalten, so wird er keinen weiteren Anspruch auf seine bisherige Besoldung haben und haben wollen. Die Hinweisung auf sein „fernerweites Verhalten“ bezieht sich wohl nur auf die Besorgniß etwaiger Störungen des Friedens der Kirche und dergleichen. Das Recht einer würdigen Vertheidigung hat ihm dadurch gewiß nicht beschränkt werden sollen. Die Regierung hat ihm ihren Standpunkt zu der Sache in dieser Hinsicht bereits hinreichend zu erkennen gegeben. Die weitere Vertretung seiner Angelegenheit bei ihr hat ihm keinen derartigen Nachtheil gebracht.

Der Professor Baumgarten hat nämlich bald nach dem Empfange des Rescripts vom 6. Januar d. J., unter dem 17. desselben M., bei dem Ministerium eine ausführliche „Repräsentation“ gegen jenes Rescript übergeben. Dieser, sichtbar unter den ersten Eindrücken des Ereignisses entworfene Vortrag,

enthielt zum Theil so lebhaftre Aeußerungen, daß er, nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Februar 1792, „wegen unangemessener Schreibart“ retradirrt werden mußte. Demnächst hat er in einer erneuerten Eingabe vom 2. Februar d. J. seine Repräsentation wiederholt. Der Antrag der ersten Eingabe war darauf gerichtet, diese Angelegenheit noch einmal in gewissenhafte Erwägung zu ziehen und für deren Erledigung „ein kirchenordnungsmäßiges Verfahren“ einzuleiten. Dieser Antrag erklärt sich aus der vorausgehenden Bezugnahme auf die oben unter Nr. II. mitgetheilte Bestimmung der revidirten Kirchenordnung von 1602. In der zweiten, ganz kurzen Eingabe fehlt dieser Bezug und der Antrag ist auf Aufhebung der getroffenen Maßregel und auf „Einleitung eines lutherisch-kirchlichen Verfahrens“ gerichtet. Was unter dem Letzteren gemeint sei, ist nicht näher angegeben. Wahrscheinlich wurde damit dasselbe, schon in der ersten Eingabe beantragte kirchengerichtliche Verfahren nach Maßgabe der revidirten Kirchenordnung beabsichtigt. Es ist jedoch bereits gezeigt worden, daß ein solches Verfahren für die Doctrinalien der Rostocker Professoren der Theologie nicht mehr besteht und, bei dem Mangel eines zuständigen Gerichts, nicht mehr in der gegebenen Möglichkeit liegt. Das ebenfalls unstatthafte Zurückgehen zu dem akademischen Gerichte würde, da das Letztere kein kirchliches, sondern ein weltliches Gericht ist, keinem lutherisch-kirchlichen Verfahren Raum geben. Unter diesen Umständen konnte auf diesen zweiten Antrag nur erwidert werden, 3. Februar d. J.: „daß seinem Antrage auf Zurücknahme des Allerhöchsten Rescripts vom 6. v. M. und auf Einleitung eines anderweitigen Verfahrens zur Ermittelung seiner Lehrabweichungen nicht gewillfahrt werden könne.“

Die Frage: ob die Entlassung des Professors Baumgarten aus den in dem Rescripte vom 6. Januar d. J. angedeuteten Gründen sachlich gerechtfertigt sei, sowie die Richtigkeit jener Gründe, überlassen wir der Beurtheilung sachverständiger, bekennnistreuer und unparteiischer lutherischer Theologen.

Hofbuchdruckerei von H. W. Sandmeyer in Schwerin.

„III. Und soll fürs Dritte, welches neben dem jure Episcopali bleibt, die inspection haben obbemeldten Kirchen, Schulen und Ueberschulen keine andere, als die angedeutete Fünfften, zu Augspurg übergeben Confession und Lutherische Religion, gewisserniger einige andere, dann dero Verwandte Kirchen- und Schuldiener oder geduldet werden.“

da zum Bierdten, d...
 Leben verdächtigt od...
 ansistorium, in l...
 für sich ex...
 iren, dar...
 Dienstes...
 oder...
 orien...
 wie ar...
 g, ohne...
 niret, nach...
 werden soll.“

ungen ist keines...
 allgemeine Aufsicht...
 darüber...
 in den...
 der Unis...
 zu Rostock keine andere,
 Confession und Lutherische Religion ge...
 weniger andere, als derselben zugethaene
 wandte Kirchen- und Schuldiener angen...
 werden sollen; sondern dieselben haben au...
 lich verordnet, daß wenn die eine oder...
 in der Lehre verdächtigt befunden werden
 rium ex officio dagegen einschreiten, die
 derselben sprechen und die Schulbigen ihre

